

## ZH\_OBERGERICHT PD200002 vom 3. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PD200002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD200002)

FR: ZH\_OBERGERICHT PD200002 du 3 mars 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PD200002 del 3 marzo 2020

### Erwägungen

#### E. 2

Mit Eingabe vom 21. Januar 2020 (Eingang 27. Januar 2020) erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen diesen Entscheid (act. 2). Er verlangt u.a. dessen Aufhebung, und er erhebt Anspruch auf unentgeltliche Verfahren und sozialverträgliche Gebührenlasten. Weiter verlangt er, dass ihm als Laien aus seinen Rechtsschriften kein Nachteil erwachsen dürfe. Er bezeichnet die von der Vorinstanz angenommene Aussichtslosigkeit als willkürlich konstruiert und als ungenügende Grundlage für einen Kostenvorschuss, den er aufgehoben und eventualiter reduziert haben will. Weiter verlangt er, die Vorinstanz habe die Hauptverhandlung anzusetzen. Das Obergericht solle alle von der Vorinstanz aufgestellten Prozess- und Verfahrenshindernisse eliminieren. Sodann verlangt er auch für das Beschwerdeverfahren die umfassende unentgeltliche Rechtspflege, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gegenparteien. Er selbst beansprucht eine Entschädigung für Arbeit, Porti, Material etc. von ca. 467 Franken (act. 2 S. 8/9, Anträge 1–8 sinngemäss und zusammengefasst). Es wurden die vorinstanzlichen Akten beigezogen (act. 5/1–14). Mit Verfügung vom 7. Februar 2020 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um sich zur Frage der Rechtzeitigkeit der Kündigungsanfechtung / Erstreckung zu äussern (act. 6). Die Verfügung wurde ihm am 17. Februar 2020 zugestellt (act. 7). Seine Stellungnahme erstattete er am 20. Februar 2020 (Poststempel 22. Februar 2020) innert Frist (act. 8). Weiterungen sind nicht notwendig. Das Verfahren ist spruchreif. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.